

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Thorsten Albig
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Hans-Joachim Grote

Vorzimmer Heike Radtke
Telefon direkt 040 / 535 95 306
Fax 040 / 535 95 601
E-mail OB@Norderstedt.de
Datum 22.06.2016

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Unterkunftskosten für Flüchtlinge belasten den kommunalen Haushalt

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

liebes Herr Albig,

die Flüchtlingssituation stellt für das gesamte Land seit fast zwei Jahren eine enorme Herausforderung dar. Wenn die Asylsuchenden ankommen, benötigen sie als erstes ein festes Dach über dem Kopf. Daher hat das Land Schleswig-Holstein die Zahl der Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen massiv ausgebaut, was im ersten Schritt zu einer vorübergehenden Entlastung der Kommunen geführt hat. Die eigentliche Unterbringungs- und Integrationsleistung erfolgt jedoch langfristig in den Städten und Gemeinden in diesem Land.

Die Stadt Norderstedt, als große kreisangehörige Stadt mit 78.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, hat seit Beginn des Jahres 2014 bis heute über 1.100 Flüchtlinge aufgenommen, von denen die überwiegende Anzahl voraussichtlich auch über längere Zeit in Deutschland bleiben wird.

Der Norderstedter Wohnungsmarkt ist insbesondere auf Grund der Randlage zu Hamburg sehr angespannt, so dass eine Unterbringung der Flüchtlinge in regulären, vorhandenen Mietwohnungen weder während des laufenden Asylverfahrens noch nach dessen Abschluss möglich ist. Aus diesem Grund waren wir gezwungen, schnellstmöglich neue Unterbringungskapazitäten zu errichten. Um für alle Ankommenden eine angemessene Unterbringung sicherzustellen, war es unumgänglich – neben dem Umbau von vorhandenen städtischen Liegenschaften (z.B. einem leerstehenden Schulgebäude) sowie leerstehenden Gewerbeimmobilien – in erheblichem Maß in neue Gebäude (schnell zu errichtende Häuser in Fertigteil- bzw. Holztafelbauweise und Massivbau) zu investieren. **Die Stadt Norderstedt hat in den Haushalten 2015 und 2016 insgesamt 30 Mio. € für Investitionen bereitgestellt, um bis Ende 2016 ca. 1.600 neue Unterbringungsplätze in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften zu schaffen. In 2017 stehen weitere 6 Mio. € bereit.** Dies stellt selbst für eine finanziell „gesunde“ Stadt wie Norderstedt eine enorme Herausforderung dar.

Die Refinanzierung sowohl der Investitionen (über Abschreibungen) als auch der laufenden Betriebskosten erfolgt über die Erhebung einer kostendeckenden Benutzungsgebühr für die Nutzung der kommunalen Einrichtung. Gebührenschuldner sind zwar die Bewohnerinnen und Bewohner selbst, jedoch wurde diese Gebühren im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (und auch des SGB II und SGB XII) bisher als notwendiger Unterkunftsbedarf in voller Höhe anerkannt.

Durch den massiven Ausbau der Platzzahlen und der erheblichen Investitionen wurde die kostendeckende Gebühr im Jahr 2015 neu kalkuliert und durch Beschluss der Stadtvertretung auf 361,85 € pro Person monatlich festgesetzt. Dieser Betrag übersteigt bei Familien/Mehrpersonenhaushalten die örtlich festgesetzten Mietobergrenzen.

Auf Nachfrage des Kreises Segeberg hat Innenminister Stefan Studt dem Landrat Jan Peter Schröder mit Schreiben vom 17. September 2015 (als Anlage beigefügt) mitgeteilt, dass auch bei Erhebung einer kostendeckenden Benutzungsgebühr bei Unterbringung in kommunalen Gemeinschafts-/Notunterkunft einer Abweichung von den örtlichen Mietobergrenzen nicht zugestimmt werden kann. Begründet wird dies mit einer möglichen Ungleichbehandlung zu SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsempfängern.

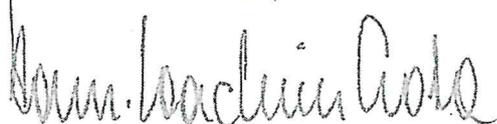
In Norderstedt stellt sich die Situation jedoch so dar, dass die Flüchtlinge sowohl während des Asylverfahren als Asylsuchende (Leistungsbezug nach AsylbLG), also auch nach der Anerkennung (Rechtskreiswechsel/ Leistungsbezug über SGB II) – quasi als „Obdachlose“ – in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften leben, da anmietbarer, kostengünstiger Wohnraum nicht zur Verfügung steht. Zum Argument der „Ungleichbehandlung“ ist zu erläutern, dass dies aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar ist, da die errechnete Gebühr auch bei Unterbringung sonstiger Transferleistungsempfänger (im Regelfall: obdachlose Personen) gefordert wird. Unabhängig vom „Personenkreis“ stellen die Benutzungsgebühren immer die angemessenen Unterkunftskosten dar, da vor Ort keine ggf. günstigere Alternative auf dem regulären Wohnraum besteht.

Die Umsetzung der von Minister Studt geforderten und per Erstattungserlass geregelten Begrenzung in der Anerkennung von Unterkunftskosten für Flüchtlinge führt zu **Mindereinnahmen bei der Stadt Norderstedt in Höhe von mindestens 500.000 € jährlich.**

Es ist daher unsererseits nicht hinnehmbar, dass die Unterbringung der Flüchtlinge zu einer solch erheblichen zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird, wobei deutlich hervorzuheben ist, dass bereits das Investitions- und Leerstandsrisiko in voller Höhe bei der Stadt Norderstedt liegt. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Verständigung auf Bundesebene („für die Jahre 2016 bis 2018 übernimmt der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber“) wäre eine Begrenzung der Unterkunftskosten durch das Land in höchstem Maße unverständlich.

Ich hoffe es besteht weiterhin Konsens, dass die Flüchtlingssituation eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die erforderliche Integration für die Kommunen eine erhebliche Kraftanstrengung bedeutet, denn die eigentliche Integration kann nur vor Ort in den Städten, Gemeinden und Ämtern erfolgen. Die Stadt Norderstedt hat sich mit allen Beteiligten auf den Weg gemacht und ist gerne bereit ihren Beitrag zum Gelingen der Integration zu leisten. Dies darf jedoch – mit Blick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt – nicht zu einer, wie jetzt verfügbaren, ungerechtfertigten Belastung des kommunalen Haushaltes führen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Nachrichtlich an:

- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Herrn. Minister Stefan Studt, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel



Anlage 2



E 28 108 S.12

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Landrat des
Kreises Segeberg
Herrn Jan Peter Schröder
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

⇒ Ø III, 50.50 R.K
WV: sofort

07.09.2015

17. September 2015

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Unterbringung von Flüchtlingen in kommunalen Notunterkünften**

Sehr geehrter Herr Schröder,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.8.2015, in dem Sie auf die Schwierigkeiten der Unterbringung von Flüchtlingen in kommunalen Notunterkünften zu angemessenen Unterkunftskosten hinweisen.

Mir ist die Problematik sehr wohl bewusst. In den letzten Monaten haben sich einzelne Kommunen an mein Haus gewendet mit der Forderung, die vor Ort ermittelten Benutzungsgebühren für eine Unterbringung in kommunalen Unterkünften unbefristet und in voller Höhe auch dann zu akzeptieren, wenn sie oberhalb der örtlichen Mietobergrenzen liegen.

Einer unbefristeten bzw. unbegrenzten Abweichung von den örtlichen Mietobergrenzen bei einer Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG kann ich jedoch nicht zustimmen. Eine solche günstigere Regelung für diese Personengruppe gegenüber den Leistungsempfängern nach den Sozialgesetzbüchern II und XII wäre gegenüber der Öffentlichkeit überhaupt nicht vermittelbar. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mir ist bekannt, dass die Kreise Ostholstein und Pinneberg den Begriff „kurzfristig“ im zitierten Runderlass vom 7.2.2014 dahingehend auslegen, dass eine Überschreitung der Mietobergrenzen für die Dauer von maximal zwei Monaten akzeptiert wird. Beide Kreise haben in Einzelfällen die Übernahme unangemessener Unterkunftskosten abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Studt

- Städteverband Schleswig-Holstein, Herrn Geschäftsführer Jochen von Allwörden, Reventlouallee 6, 24105 Kiel
- Gemeindetag Schleswig-Holstein, Herrn Geschäftsführer Jörg Bülow, Reventlouallee 6, 24105 Kiel
- Kreis Segeberg, Herrn Landrat Jan Peter Schröder, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg